



Einwohnergemeinde
Cham

Ordentlicher Bebauungsplan Nr. 05 – Storchenmoos-Röhrliberg

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Beschluss und Genehmigung

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

315-02.05
8. April 2025



Impressum

Auftrag	Überführung der Bebauungspläne ins neue Recht		
Auftraggeber	Einwohnergemeinde Cham Abteilung Planung und Hochbau Dorfplatz 6 6330 Cham		
Auftragnehmer	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Michael Ruffner, Lino Schumacher, Sebastian Füchslin		
Titelbild	Foto R+K vom 21.02.2024		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Aufgabenstellung	5
1.3	Verfahrensablauf	6
2.	Wesentliche Grundlagen	9
3.	Überführung des Bebauungsplans	10
3.1	Bestandteile des Bebauungsplans	10
3.2	Perimeter	10
3.3	Nutzung	11
3.4	Baubereiche	11
3.5	Erschliessung	12
3.6	Grün- und Freiflächen	12
3.7	Ver- und Entsorgung	13
3.8	Anpassungen gegenüber dem altrechtlichen Bebauungsplan	13
3.9	Abweichungen gegenüber der Einzelbauweise	23
3.10	Wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise	24
	Anhang	25
	Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1:	Lage Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg».	4
Abb. 2:	Verfahrensablauf und Zuständigkeit.	7
Abb. 3:	Lage Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg».	10
Abb. 4:	Skizze Messweise der Gesamthöhe (GH), Dachfläche (DF) und Brüstung (OK Br)	18
Abb. 5:	Differenzplan Baubereiche für Hauptgebäude Storchenmoos-Röhrliberg.	19
Abb. 6:	Differenzplan Baubereich für Tiefgaragen und Unterniveaubauten Storchenmoos-Röhrliberg.	19
Abb. 7:	Differenzplan Hochstammbäume Storchenmoos-Röhrliberg.	20
Abb. 8:	Differenzplan Spiel- und Begegnungsbereiche Storchenmoos-Röhrliberg.	20
Abb. 9:	Differenzplan Oberirdische Parkfelder Storchenmoos-Röhrliberg.	21
Abb. 10:	Differenzplan wichtige Fussgängerverbindungen Storchenmoos-Röhrliberg.	22

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Bebauung
Storchenmoos-Röhrliberg

Die Bebauung Storchenmoos-Röhrliberg ist eine Wohnsiedlung aus den 1970er-Jahren, welche südwestlich der Sinslerstrasse und südlich des Streckiwäldli liegt. Die Bebauung besteht aus unterschiedlich grossen Mehrfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern. Gemäss dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) besteht die Siedlung aus Gebäuden mit ausschliesslicher Wohnnutzung und anderen Wohngebäuden (Wohngebäude mit Gewerbenutzungen). Die Bebauung ist weitestgehend gemäss dem rechtskräftigen Bebauungsplan realisiert.

Die Bebauung wird über die Quartierstrasse Röhrliberg, welche von Norden her ins Quartier führt sowie die Röhrlibergstrasse, welche im Süden des Quartiers liegt, erschlossen. Die Anwohnenden parkieren in der zentral gelegenen Tiefgarage sowie auf den oberirdischen Parkfeldern. Für Besuchende stehen oberirdische Parkfelder zur Verfügung.

Nutzungsplanung

Das Areal befindet sich gemäss Zonenplan der Einwohnergemeinde Cham in der Wohnzone 4 (W4). Gemäss § 38 Bauordnung der Einwohnergemeinde Cham gelten in der W4 folgende Grundmasse:

- Maximale Anzahl Vollgeschosse von 4
- Maximale Ausnützungsziffer von 0.65
- Minimaler kleiner Grenzabstand von 6.00 m
- Minimaler grosser Grenzabstand von 10.00 m

Legende

- Wohnzone 3
- Wohnzone 3a
- Wohnzone 3b
- Wohnzone 4
- Wohn- Arbeitszone 4
- Wohn- Arbeitszone WA Papieri
- Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen
- Übrige Zonen mit speziellen Vorschriften
- Zone des öffentlichen Interesses für Erholung und Freizeithaltung
- Wald

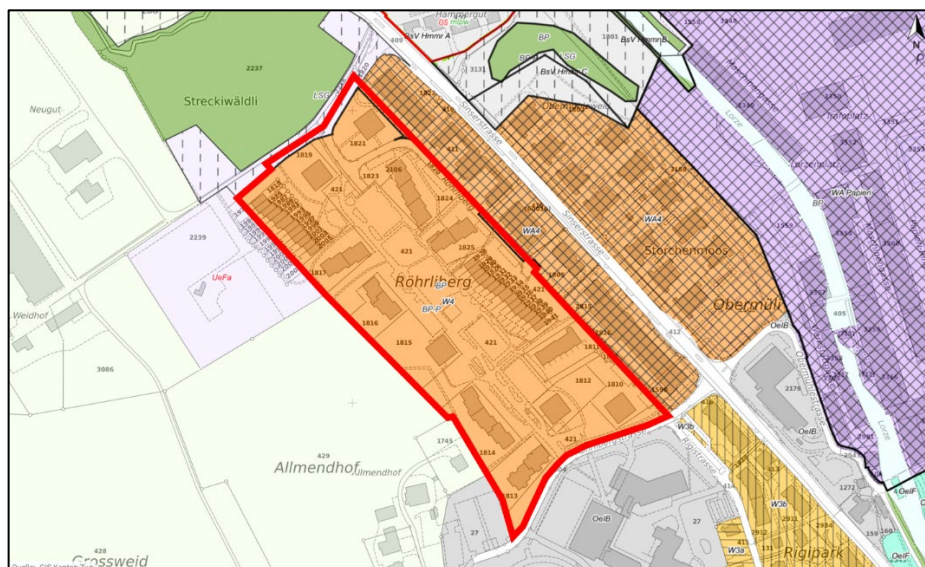


Abb. 1: Lage Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg». Quelle: ÖREB-Kataster, GIS Kanton Zug

altrechtliche
Bebauungsplanung

Der rechtskräftige Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» wurde am 15. Januar 1974 vom Regierungsrat genehmigt. Die letzte Revision des Bebauungsplans wurde am 29. Februar 2000 vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt.

Revision der Ortsplanung

Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Cham befindet sich zurzeit in der Revision. Der gemeindliche Richtplan Verkehr und Strassenräume, die Nutzungsplanung mit dem Zonenplan, der Bauordnung und dem Parkplatzreglement sowie dem eingebetteten Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) sind die Planungsmittel, welche Gegenstand der Ortsplanungsrevision sind. Die Planungsunterlagen wurden am 30. Mai 2023 vom Gemeinderat in die kantonale Vorprüfung verabschiedet. Die öffentliche Auflage fand vom 4. Oktober 2024 bis zum 3. November 2024 statt.

Auf die Überführung des Bebauungsplans hat die Revision der Nutzungsplanung keine Auswirkungen. Ob der Bebauungsplan als einfacher oder ordentlicher Bebauungsplan überführt wird, hängt von den Abweichungen gegenüber der Einzelbauweise gemäss § 32^{bis} PBG ab. Für diese Bewertung gilt die rechtskräftige Bauordnung. Die im Bebauungsplan verwendeten Begriffe und Messweisen für die Festlegungen entsprechen jedoch der revidierten Verordnung zum Planungs- und Baugesetzes, auf die auch die Revision der Nutzungsplanung abstützt.

1.2 Aufgabenstellung

Revision PBG und V PBG

Mit der Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 721.11) hat der Kantonsrat insbesondere festgelegt, dass die Gemeinden gemäss § 71 Abs. 1 PBG ihre Vorschriften bei der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens jedoch bis Ende 2025, an das neue PBG sowie an die sich an der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) orientierenden Baubegriffe und Messweisen der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG, BGS 721.111), anzupassen haben.

Überführung altrechtlicher
Bebauungspläne

Unabhängig davon, ob bestehende Bebauungspläne bereits vollständig umgesetzt sind oder nicht, sind die bisherigen rechtskräftigen Bebauungspläne samt Sonderbauvorschriften gemäss § 71 Abs. 1 PBG an das neue PBG und dessen Verordnung anzugleichen sowie mit einem Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) zu ergänzen.

1.3 Verfahrensablauf

1.3.1 Kategorisierung

Kategorisierung und Verfahrenswahl	Die Wahl des Verfahrens und die Zuständigkeiten erfolgen entsprechend der Kategorisierung des Bebauungsplans gemäss PBG und dem Schema «Überführung von bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplänen (BBP) ins neue Recht» gemäss kantonalem Merkblatt ¹ (vgl. Anhang A).
Überführung als ordentlicher Bebauungsplan	Beim Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» handelt es sich um einen ordentlichen Bebauungsplan nach § 32^{ter} PBG, weil folgende Voraussetzung für einen einfachen Bebauungsplan gemäss § 32^{bis} PBG nicht gegeben ist: ■ Die maximal zulässige Geschosszahl darf mit einem einfachen Bebauungsplan gegenüber der Einzelbauweise um ein Geschoss erhöht werden. Mit dem Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» wird die maximal zulässige Geschosszahl jedoch von vier auf elf Vollgeschosse erhöht. ■ Mit dem einfachen Bebauungsplan dürfen die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände unterschritten werden. Das Wohnhaus mit der Assek.-Nr. 1089a weist einen minimalen Grenzabstand zur Perimetergrenze und dem Grundstück Nr. 1988 von 4.89 m auf. Somit wird der arealexterne Grenzabstand gemäss § 38 Bauordnung von 6.00 m gegen aussen unterschritten (vgl. Kapitel 3.9).

¹ Baudirektion, Amt für Raum und Verkehr: Merkblatt betreffend Umgang mit Bebauungsplänen und Arealbebauungen nach bisherigem Recht, 2021

Vereinfachtes Verfahren Der altrechtliche Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» stammt aus dem Jahre 1974 und wurde, mit Ausnahme einiger Abweichungen, welche im vorliegenden Bericht beschrieben werden, umgesetzt. Mit der Überführung des Bebauungsplans bleiben die Bebauungstypologie und die wesentlichen Merkmale der Bebauung unverändert. Die Überführung in einen **ordentlichen Bebauungsplan** mit ergänzenden Bestimmungen erfolgt formal und ohne inhaltliche Anpassungen. Demnach kommt das vereinfachte Verfahren gemäss § 40 Abs. 1 PBG zur Anwendung.

	Aufhebung		Formale Überführung		Inhaltliche Anpassung und formale Überführung			
	Aufhebung BBP	Anpassung Einzelbauweise Aufhebung BBP	einfacher BBP einfaches Verfahren	ordentlicher BBP einfaches Verfahren	einfacher BBP einfaches Verfahren	ordentlicher BBP einfaches Verfahren	ordentlicher BBP ohne KKV ² ordentliches Verfahren	ordentlicher BBP inkl. KKV ordentliches Verfahren
Kategorie	A	B	C	D	E	F	G	H
Gesetzliche Grundlage	§ 39 Abs. 4 PBG	§ 39 Abs. 4 PBG	§ 40 I Bst. b PBG	§ 40 I Bst. a PBG	§ 40 I Bst. b PBG	§ 40 I Bst. a PBG	§ 39 Abs. 4 PBG	§ 39 Abs. 4 PBG
Konkurrenzverfahren	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja
Vorentscheid GR	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Kt. Vorprüfung	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Öff. Auflage	Ja	Ja	Nein ³	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Mitwirkungsrecht	Einwendung	Einwendung	Einsprache ⁴	Einwendung	Einsprache ⁵	Einwendung	Einwendung	Einwendung
Beschluss	Einwohner-gemeinde / GGR	Einwohner-gemeinde / GGR	Gemeinde-/ Stadtrat ⁶	Gemeinde-/ Stadtrat	Gemeinde-/ Stadtrat ⁶	Gemeinde-/ Stadtrat	Einwohner-gemeinde / GGR	Einwohner-gemeinde / GGR
Kt. Genehmigung	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja

Abb. 2: Verfahrensablauf und Zuständigkeit. Quelle: Merkblatt betreffend Umgang mit Bebauungsplänen und Arealbebauungen nach bisherigem Recht, Baudirektion des Kantons Zug

1.3.2 Einfaches Verfahren (§ 39 und 40 PBG)

Konkurrenzverfahren	Auf ein Konkurrenzverfahren wurde verzichtet.
Verzicht auf Vorentscheid Gemeinderat	Der Gemeinderat hat auf einen Vorentscheid gemäss § 4 Abs. 3 V PBG verzichtet.
Kantonale Vorprüfung	Am 24.06.2024 hat die Planungskommission beschlossen, dass zu überführende Bebauungspläne ohne wesentliche Änderungen direkt durch den Gemeinderat verabschiedet werden können und nicht vorgängig durch die Planungskommission freigegeben werden müssen. Der Gemeinderat hat den Entwurf mit Beschluss vom 24.09.2024 zur Vorprüfung verabschiedet. Die kantonale Vorprüfung durch die Baudirektion gemäss § 39 Abs. 1 PBG datiert auf 06.12.2024. Der vorliegende Erläuterungsbericht wurde aufgrund der kantonalen Vorprüfung überarbeitet. Die Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde sowie die Dokumentation der wesentlichen Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise wurden ergänzt und präzisiert.
Öffentliche Auflage	Der Gemeinderat hat den bereinigten Entwurf mit Beschluss vom 11.02.2025 zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Der bereinigte Entwurf lag gemäss § 39 Abs. 2 PBG während 30 Tagen vom 14.02.2025 bis am 17.03.2025 öffentlich auf. Die Auflage wurde in den Amtsblättern Nr. 7 vom 13.02.2025 und Nr. 8 vom 20.02.2025 publiziert.
Mitwirkung	Während der Auflagefrist wurden beim Gemeinderat keine schriftlichen Einwendungen gemäss § 39 Abs. 3 PBG erhoben.
Beschluss Gemeinderat	Federführend im Verfahren ist der Gemeinderat. Kleine Änderungen an einem rechtskräftigen Bebauungsplan werden gemäss § 40 Abs. 1 Bst. s PBG durch ihn beschlossen. Die Überführung in den ordentlichen Bebauungsplan Nr. 05 - Storchenmoos-Röhrliberg wurde vom Gemeinderat am 08.04.2025 beschlossen.
Zweite öffentliche Auflage	Der Beschluss des Gemeinderats lag gemäss § 43 VRG während 20 Tagen vom 11.04.2025 bis am 30.04.2025 öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 15 vom 10.04.2025 publiziert.
Genehmigung	Die Genehmigung erfolgte am xx.xx.xxxx durch die Baudirektion des Kantons Zug.

2. Wesentliche Grundlagen

Grundlagen Bund	Mit der Überführung des Bebauungsplans bleiben die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) weiterhin berücksichtigt. Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) sind nicht tangiert. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung. Im Rahmen der formalen Überführung in einen ordentlichen Bebauungsplan im einfachen Verfahren wird der Bevölkerung das geeignete Mitwirkungsrecht (Art. 4 Abs. 2 RPG) in Form der Einwendung gewährt.
Grundlagen Richtplan	Durch die Überführung des Bebauungsplans wird der gesamtheitlichen Sicht des kantonalen Richtplans (Art. 8 RPG) weiterhin Rechnung getragen.
Rechtskräftiger Bebauungsplan	Als Grundlage diene der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» bestehend aus den folgenden Dokumenten: - Storchenmoos-Röhrliberg, Bebauungsplan, Mst. 1:500 vom Regierungsrat des Kantons Zug am 15. Januar 1974 genehmigt (vgl. Anhang B) - Bebauungsplan Storchenmoos – Röhrliberg, Änderung Fassaden Reihenhäuser Rö-Süd: Vordächer über Gartensitzplatz Erdgeschoss und Vordächer über Balkon 1. Obergeschoss, Mst. 1:500 vom Regierungsrat des Kantons Zug am 29. Februar 2000 genehmigt (vgl. Anhang C)
Weitere Grundlagen	Die weiteren wesentlichen Grundlagen sind: - Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 23. Oktober 2021 - Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 1. Januar 2024 - Zonenplan der Einwohnergemeinde Cham (vom Regierungsrat des Kantons Zug am 20. März 2007 genehmigt) - Bauordnung der Einwohnergemeinde Cham (vom Regierungsrat des Kantons Zug am 20. März 2007 genehmigt) - Abklärungen zu den öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechten der Einwohnergemeinde Cham vom Oktober 2023
Amtliche Vermessung und Höhenaufnahmen Geometer	Die Baubereiche werden in ihrer Dimensionierung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Sollten die gebauten Gebäude in ihrer Länge, Breite oder Höhe die Baubereiche geringfügig überschreiten, so wird der Bestand als massgebend für die Ausscheidung der neuen Baubereiche erachtet, um Rechtsunsicherheiten nach der Überführung der Bebauungspläne zu vermeiden. Die Gebäudelängen und -breiten der gebauten Gebäude ergeben sich aus der amtlichen Vermessung. Die Gebäudehöhen ergeben sich aus den Höhenaufnahmen der Geozug Ingenieure AG (vgl. Anhang D).

3. Überführung des Bebauungsplans

3.1 Bestandteile des Bebauungsplans

Bestandteile Der ordentliche Bebauungsplan Nr. 05 - Storchenmoos-Röhrliberg ersetzt den bisherigen Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» und besteht aus den folgenden Dokumenten:

- a. Ordentlicher Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg», Situationsplan im Mst. 1:500 mit Bestimmungen vom 8. April 2025 (verbindlich)
- b. Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 8. April 2025 (orientierend)

3.2 Perimeter

Im überführten Bebauungsplan wird der bestehende Geltungsbereich festgesetzt. Gemäss § 32 PBG bestimmen Bebauungspläne die Bauweise über eine funktional zusammenhängende Landfläche innerhalb der Bauzone. Der Bebauungsplan «Nr. 05 - Storchenmoos-Röhrliberg» umfasst die Grundstücke Nr. 421, 1810-189, 1821, 1823-1826, 1928-1941, 1985, 1987, 1989, 1991, 1993, 1995, 1997, 1999, 2001, 2003, 2005 sowie teilweise Strassenflächen der Grundstücke Nr. 1820 und 1827. Mit den Grundstücken Nr. 418 und 1822 sind kleine Teile von Grundstücken der ersten Bautiefe gegenüber der Sinslerstrasse im Geltungsbereich enthalten. Der Perimeter des Bebauungsplans umfasst somit die ursprüngliche Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans von 1974. Der Geltungsbereich ist 52'768 m² gross und liegt fast vollumfänglich in der Wohnzone 4 (W4). Ein kleiner Teil der Grundstücke Nr. 421, 1819 und 1820 liegen in der übrigen Zone mit speziellen Vorschriften Lorzentobel. Unwesentliche Teile der Grundstücke Nr. 418 und 1822 liegen in der Wohn- und Arbeitszone 4 (WA 4). Die anzurechnende Landfläche beträgt abzüglich der Nichtbauzone, übrige Zone mit speziellen Vorschriften Lorzentobel, 52'051 m².

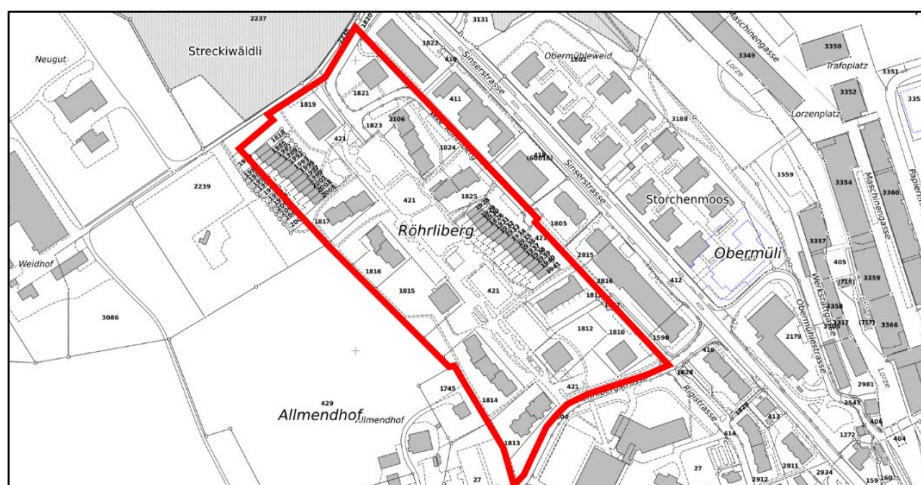


Abb. 3: Lage Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg». Quelle: Grundbuchplan, GIS Kanton Zug

3.3 Nutzung

Allgemein Die Nutzungen sämtlicher Baubereiche werden durch die Zonenvorschriften bestimmt.

3.4 Baubereiche

Allgemein Die Abmessungen der Baubereiche, deren Höhenbegrenzungen, Dachformen und maximal zulässigen anzurechnenden Geschossflächen setzen den gebauten Bestand in den jetzigen Dimensionen fest. Wo der rechtskräftige Bebauungsplan mehr zulässt als realisiert wurde, wurden die Abmessungen des rechtskräftigen Bebauungsplans übernommen, um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern. Dies gilt auch für die maximal zulässigen anzurechnenden Geschossflächen. Die bestehenden Nutzungsreserven der anzurechnenden Geschossflächen wurden anteilig auf die Baubereiche für Hauptgebäude verteilt. Zukünftige Um- oder Ersatzneubauten sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig. Zusätzliche Attikageschosse sind nicht zulässig. Bauliche Änderungen müssen sich in die Siedlung einordnen.

Baubereiche für Hauptgebäude
A bis N Der Bebauungsplan Storchenmoos-Röhrliberg umfasst 14 Baubereiche für Hauptgebäude. In den Baubereichen für die Hauptgebäude A und L dürfen bis zu neun Vollgeschosse realisiert werden. In den Baubereichen für die Hauptgebäude B, C, D, E, I, J, K, M und N dürfen bis zu fünf Vollgeschosse realisiert werden. In den Baubereichen für die Hauptgebäude F und G dürfen bis zu sechs Vollgeschosse erstellt werden. Im Baubereich für das Hauptgebäude H dürfen bis zu elf Vollgeschosse realisiert werden. Die Gesamthöhen der Bauten sind durch die festgelegte maximale Höhenkote (in m ü. M.) für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion im Sinne von § 31 V PBG begrenzt. Unterirdische Bauten sind in den Baubereichen für Hauptgebäude zulässig. Um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern, wurden je Baubereich die maximal zulässigen anzurechnenden Geschossflächen gemäss dem Bestand und den vorhandenen Nutzungsreserven festgelegt. Denn gemäss dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Ausnützungsziffer von 0.70 zulässig. Im Bestand sind jedoch lediglich 36'134 m² anzurechnende Geschossflächen vorhanden, was einer Ausnützungsziffer von 0.69 entspricht. Denn die anzurechnende Landfläche ist 52'051 m² gross. Um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern, wird die Ausnützungsziffer von 0.70 beibehalten und die vorhandenen Nutzungsreserven von 304 m² werden den Baubereichen für Hauptgebäude anteilig dazugerechnet und als maximale anzurechnende Geschossfläche festgelegt.

Baubereich für Balkone	In den Baubereichen für Balkone dürfen Balkone erstellt werden, welche die Masse für vorspringende Gebäudeteile gemäss § 21 V PBG überschreiten. Vorspringende Gebäudeteile gemäss § 21 V PBG dürfen überall erstellt werden.
Baubereich für Tiefgaragen und Unterniveaubauten	Tiefgaragen und Unterniveaubauten dürfen nur innerhalb der Baubereiche für Tiefgaragen und Unterniveaubauten erstellt werden.
Baubereich für Nebenbauten	Es darf nur eine Nebenbaute innerhalb des Baubereichs für Nebenbauten erstellt werden.

3.5 Erschliessung

Allgemein	Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr, den Veloverkehr und die zu Fuss Gehenden erfolgt über die Quartierstrasse Röhrliberg, welche von Norden her ins Quartier führt sowie über die Röhrlibergstrasse, welche im Süden des Quartiers liegt. Die Arealzufahrten sind im Situationsplan festgelegt. Für den Veloverkehr und die zu Fuss Gehenden ist die Überbauung auch über einen öffentlichen Fuss- und Radweg, welcher das Quartier von Süden und von Westen her erschliesst, erreichbar.
Parkierung	Die Anwohnenden parkieren in der zentral gelegenen Tiefgarage. Die Zu- und Wegfahrten zur Tiefgarage sind im Situationsplan festgelegt. Für Besuchende stehen oberirdische Parkfelder zur Verfügung. Oberirdische Parkfelder dürfen in den im Situationsplan bezeichneten Bereichen erstellt werden. In der unterirdischen Einstellhalle dürfen maximal 330 Parkfelder und oberirdisch maximal 69 Parkfelder realisiert werden.
Veloabstellplätze	An den im Situationsplan bezeichneten Stellen sind mindestens 70 Veloabstellplätze zu erstellen respektive zu erhalten. Davon müssen mindestens 54 gedeckt sein.
Öffentliche Fusswege	Gemäss Abklärungen zu den öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechten der Einwohnergemeinde Cham bestehen öffentliche Fusswegrechte auf den bezeichneten Wegverläufen.

3.6 Grün- und Freiflächen

Allgemein	Die bestehende Umgebung um die Baubereiche soll erhalten bleiben.
Bepflanzung	Für die Bepflanzung sind standortgerechte und einheimische Arten zu verwenden.

Freiflächen	Die Freiflächen sind zu begrünen und dürfen nicht versiegelt oder überbaut werden. Kleinbauten im Sinne von § 18 V PBG sind in den Freiflächen zulässig.
Spiel- und Begegnungsbereiche	Die Spiel- und Begegnungsbereiche sind freizuhalten oder der Nutzung entsprechend zu gestalten. Die zu sichernden Spiel- und Begegnungsbereiche sind 5'279 m ² gross und betragen somit rund 14 % der maximal zulässigen anzurechnenden Geschossfläche. Die Erschliessungs- und Freiflächen um den Spiel- und Begegnungsbereich können teilweise ebenfalls als Spiel- und Begegnungsbereich genutzt werden.
Hochstammbäume	Die Hochstammbäume sind an den im Situationsplan schematisch bezeichneten Lagen zu pflanzen und zu erhalten.
Grünflächenziffer	Die bestehende Grünflächenziffer gemäss § 38 V PBG beträgt rund 63 %. Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

3.7 Ver- und Entsorgung

Entsorgungsstelle	An den bezeichneten Standorten befinden sich zu erhaltende Containerstellplätze und Grünabfallcontainer.
-------------------	--

3.8 Anpassungen gegenüber dem altrechtlichen Bebauungsplan

Genauigkeit	Die für die Überführung vorhandenen Plangrundlagen weisen aufgrund des Alters (Plan von 1974) eine, gegenüber heutigen Standards, deutlich tiefere Genauigkeit auf. Geringfügige Abweichungen und Toleranzen sind daher bei der Überführung resp. Digitalisierung nicht vermeidbar.
-------------	---

Soweit geringfügige Abweichungen respektive Überschreitungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan bestehen, welche als kleine Änderungen im Sinne von § 40 PBG beurteilt werden können, wird bei der Überführung der heute gebaute Bestand als massgebend betrachtet und der Bebauungsplan entsprechend präzisiert.

Nachfolgende Abweichungen zwischen dem altrechtlichen Bebauungsplan und dem Bestand wurden festgestellt:

3.8.1 Maximal zulässige Gesamthöhen

Anpassung im Rahmen
der Überführung

Die festgelegten maximalen Höhenkoten des rechtskräftigen Bebauungsplans wurden den Bestandesbauten mit Hilfe der Höhenaufnahmen der Geozug Ingenieure AG (vgl. Anhang D) gegenübergestellt. Es wurden die Oberkanten des Erdgeschossbodens (EG) und bei den Flachdächern die Oberkanten der Brüstung (OK Br) überprüft.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind keine Gesamthöhen festgelegt. Die Höhen sind durch die festgelegte maximale Anzahl der Geschosse begrenzt, woraus eine maximale Gesamthöhe gemäss § 31 V PBG abgeleitet werden kann. Somit werden die Höhenkoten der Bestandesbauten als neue maximale Höhenkote (in m ü. M.) für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion, im Sinne der Gesamthöhe (GH) gemäss § 31 V PBG, festgelegt. Da der Referenzpunkt für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemäss Kommentar zum V PBG beim höchsten Punkt der Tragkonstruktion ohne die allenfalls darauf aufgebraachte Isolation und ohne die Dachhaut liegt, wird so eine natürliche Reserve für zukünftige Sanierungen geschaffen.

Falls noch nicht alle gemäss rechtskräftigem Bebauungsplan möglichen Geschosse realisiert sind, wird, um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern, die maximale Höhenkote so festgelegt, dass dieses Geschoss noch realisiert werden könnte.

Die maximal zulässigen Höhenkoten (in m ü. M.) für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion im Sinne von § 31 V PBG werden wie folgt angepasst:

Baubereich A	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	9 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	451.96 m ü. M.
Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu neun Geschosse zu. Es sind neun Geschosse realisiert. Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand angepasst und auf 452.00 m ü. M. aufgerundet.	

Baubereich B	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	5 Geschosse
Gemessene Oberkante des Dachfirsts	443.85 m ü. M.
Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu fünf Geschosse zu. Es sind bis zu fünf Geschosse realisiert. Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand angepasst und auf 444.00 m ü. M. aufgerundet.	

Baubereich C

Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	5 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	441.06 m ü. M.

Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu fünf Geschosse zu. Es sind bis zu fünf Geschosse realisiert. Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand angepasst und auf **441.50 m ü. M.** aufgerundet.

Baubereich D

Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	5 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	435.89 m ü. M.

Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu fünf Geschosse zu. Es sind bis zu drei Geschosse realisiert. Deshalb werden zwei zusätzliche Geschosshöhen von je 3.20 m gemäss § 33 V PBG auf den gemessenen Bestand von 435.89 m ü. M. addiert und die Summe auf **442.30 m ü. M.** aufgerundet, um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern.

Baubereich E

Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	5 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	443.11 m ü. M.

Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu fünf Geschosse zu. Es sind bis zu fünf Geschosse realisiert. Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand angepasst und auf **443.50 m ü. M.** aufgerundet.

Baubereich F

Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	6 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	444.76 m ü. M.

Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu sechs Geschosse zu. Es sind sechs Geschosse realisiert. Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand angepasst und auf **445.00 m ü. M.** aufgerundet.

Baubereich G

Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	6 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	446.50 m ü. M.

Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu sechs Geschosse zu. Es sind sechs Geschosse realisiert. Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand von **446.50 m ü. M.** angepasst.

Baubereich H	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	11 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	457.37 m ü. M.
Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu elf Geschosse zu. Es sind zehn Geschosse realisiert. Deshalb wird eine zusätzliche Geschosshöhe von 3.20 m gemäss § 33 V PBG auf den gemessenen Bestand von 457.37 m ü. M. addiert und die Summe auf 461.00 m ü. M. aufgerundet, um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern.	

Baubereich I	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	5 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	437.85 m ü. M.
Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu fünf Geschosse zu. Es sind bis zu drei Geschosse realisiert. Deshalb werden zwei zusätzliche Geschosshöhen von je 3.20 m gemäss § 33 V PBG auf den gemessenen Bestand von 437.85 m ü. M. addiert und die Summe auf 444.50 m ü. M. aufgerundet, um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern.	

Baubereich J	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	5 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	442.58 m ü. M.
Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu fünf Geschosse zu. Es sind bis zu vier Geschosse realisiert. Deshalb wird eine zusätzliche Geschosshöhe von 3.20 m gemäss § 33 V PBG auf den gemessenen Bestand von 442.58 m ü. M. addiert und die Summe auf 446.00 m ü. M. aufgerundet, um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern.	

Baubereich K	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	5 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	442.25 m ü. M.
Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu fünf Geschosse zu. Es sind bis zu vier Geschosse realisiert. Deshalb wird eine zusätzliche Geschosshöhe von 3.20 m gemäss § 33 V PBG auf den gemessenen Bestand von 442.25 m ü. M. addiert und die Summe auf 445.50 m ü. M. aufgerundet, um die bisherigen Bau- und Nutzungsmöglichkeiten gemäss § 71 PBG nicht zu vermindern.	

Baubereich L	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	9 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	454.64 m ü. M.
Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu neun Geschosse zu. Es sind neun Geschosse realisiert. Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand angepasst und auf 455.00 m ü. M. aufgerundet.	

Baubereich M	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	5 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	445.95 m ü. M.
Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu fünf Geschosse zu. Es sind bis zu fünf Geschosse realisiert. Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand angepasst und auf 446.00 m ü. M. aufgerundet.	

Baubereich N	
Höhenkote des rechtskräftigen Bebauungsplans	5 Geschosse
Gemessene Oberkante der Brüstung	443.86 m ü. M.
Der altrechtliche Bebauungsplan lässt bis zu fünf Geschosse zu. Es sind bis zu fünf Geschosse realisiert. Die Höhenkote wird auf den gemessenen Bestand angepasst und auf 444.00 m ü. M. aufgerundet.	

Die Messweisen der Gesamthöhen, Dachflächen und Brüstungen werden im § 31 V PBG geregelt.

§ 31 V PBG (Höhen):

¹ Die Gesamthöhe (GH) ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Ist der höchste Punkt der Dachkonstruktion an mehreren Orten des Dachs derselbe, namentlich bei Flachdächern, ist das Lot ab demjenigen höchsten Punkt der Dachkonstruktion zu messen, welcher über dem tiefsten Punkt des massgebenden Terrains liegt.

² Die Oberkante der Dachfläche (DF) mit Isolation und Dachhaut darf senkrecht zur Dachfläche gemessen höchstens 0,50 m, Brüstungen (OK Br) höchstens 1 m über den für die Gesamthöhe massgebenden höchsten Punkten der Dachkonstruktion liegen. Technische Dachaufbauten sind vorbehalten.

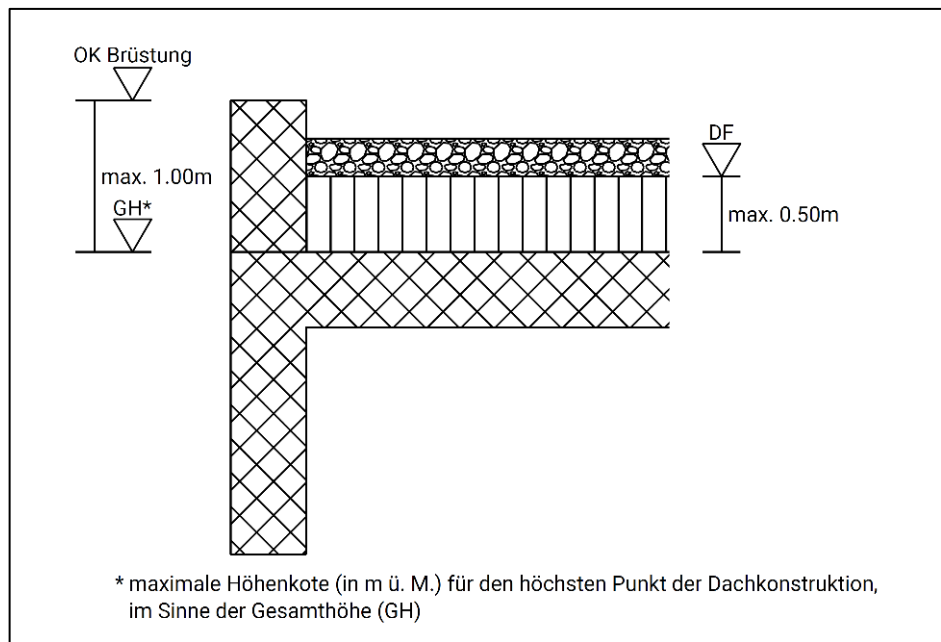


Abb. 4: Skizze Messweise der Gesamthöhe (GH), Dachfläche (DF) und Brüstung (OK Br)

3.8.2 Dimensionierung der Baubereiche

Rechtskräftiger
Bebauungsplan

Die Baubereiche für Hauptgebäude sind im rechtskräftigen Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» festgesetzt. Eine Tiefgarage wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan eingezeichnet.

Bestand

Die realisierten Bauten weichen von diesen Baubereichen ab. Dies ist auf das Alter des rechtskräftigen Bebauungsplans «Storchenmoos-Röhrliberg» zurückzuführen, welcher im Vergleich zu den heutigen Standards, eine tiefere Genauigkeit aufweist. Eine Tiefgarage ist vorhanden.

Die Baubereiche für die Hauptgebäude D, E, I und J weisen etwas grössere Abweichungen auf. Die Ausrichtung der Baubereiche sowie der Charakter und die Siedlungstypologie bleibt jedoch gewahrt.

Anpassung im Rahmen
der Überführung

Im Rahmen der Überführung wird der heute gebaute Zustand als massgebend betrachtet. Die Baubereiche werden gemäss den realisierten Bauten präzisiert.

Legende

Perimeter

--- Geltungsbereich

Baubereich für Hauptgebäude

■ Festlegung im rechtskräftigen
Bebauungsplan, in zu überführenden
Bebauungsplan nicht übernommen

■ Festlegung im rechtskräftigen
Bebauungsplan, in zu überführenden
Bebauungsplan übernommen

■ keine Festlegung im rechtskräftigen
Bebauungsplan, in zu überführenden
Bebauungsplan übernommen



Abb. 5: Differenzplan Baubereiche für Hauptgebäude Storchenmoos-Röhrliberg. Vergleich rechtskräftiger und überführter Bebauungsplan

Legende

Perimeter

--- Geltungsbereich

Baubereich für Tiefgaragen und Unterniveaubauten

■ Festlegung im rechtskräftigen
Bebauungsplan, in zu überführender
Bebauungsplan übernommen

■ Festlegung im rechtskräftigen
Bebauungsplan, in zu überführender
Bebauungsplan nicht übernommen



Abb. 6: Differenzplan Baubereich für Tiefgaragen und Unterniveaubauten Storchenmoos-Röhrliberg. Vergleich rechtskräftiger und überführter Bebauungsplan

3.8.3 Hochstammbäume

Rechtskräftiger
Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» sind keine Hochstammbäume festgesetzt.

Bestand

Im Bestand sind Hochstammbäume vorhanden.

Anpassung im Rahmen
der Überführung

Die bestehenden Hochstammbäume werden als Beschlussinhalt in den Bebauungsplan überführt. Die Lage der Hochstammbäume wird schematisch festgesetzt, sodass bei einer Ersatzbepflanzung Anordnungsspielraum besteht.

Legende

Perimeter

— Geltungsbereich

Hochstammbäume



keine Festlegung im rechtskräftigen
Bebauungsplan, in zu überführender
Bebauungsplan übernommen



Abb. 7: Differenzplan Hochstammbäume Storchenmoos-Röhrliberg. Vergleich rechtskräftiger und überführter Bebauungsplan

3.8.4 Spiel- und Begegnungsbereich

Rechtskräftiger
Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» sind keine Spiel- und Begegnungsbereiche festgesetzt.

Bestand

Im Quartier befinden sich elf insgesamt 5'279 m² grosse Spiel- und Begegnungsbereiche.

Anpassung im Rahmen
der Überführung

Im Rahmen der Überführung wird der heutige Bestand der Spiel- und Begegnungsbereiche als massgebend betrachtet und festgesetzt.

Legende

Perimeter

— Geltungsbereich

Spiel- und Begegnungsbereich

keine Festlegung im rechtskräftigen
Bebauungsplan, in zu überführender
Bebauungsplan übernommen



Abb. 8: Differenzplan Spiel- und Begegnungsbereiche Storchenmoos-Röhrliberg. Vergleich rechtskräftiger und überführter Bebauungsplan

3.8.5 Oberirdische Parkfelder

Rechtskräftiger Bebauungsplan Im rechtskräftigen Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» sind 61 oberirdische Parkfelder und 24 oberirdische Reserveparkfelder festgesetzt.

Bestand Die oberirdischen Parkfelder sind weitgehend gemäss dem rechtskräftigen Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» realisiert. Die Parkfelder bei der nördlichen Arealzufahrt wurden zusätzlich erstellt. Zudem wurden Parkfelder geringfügig anders angeordnet.

Anpassung im Rahmen der Überführung Im Rahmen der Überführung wird der heutige Bestand der 69 oberirdischen Parkfelder als massgebend betrachtet und festgesetzt.

Legende

Perimeter

Geltungsbereich

Oberirdische Parkfelder

Festlegung im rechtskräftigen Bebauungsplan, in zu überführenden Bebauungsplan nicht übernommen

Festlegung im rechtskräftigen Bebauungsplan, in zu überführender Bebauungsplan übernommen

keine Festlegung im rechtskräftigen Bebauungsplan, in zu überführender Bebauungsplan übernommen



Abb. 9: Differenzplan Oberirdische Parkfelder Storchenmoos-Röhrliberg. Vergleich rechtskräftiger und überführter Bebauungsplan

3.8.6 Erschliessungsflächen und Fussgängerverbindungen

Rechtskräftiger Bebauungsplan Im rechtskräftigen Gestaltungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» sind keine Erschliessungsflächen festgesetzt. Es sind jedoch wichtige Fussgängerverbindungen festgesetzt.

Bestand Im Bestand sind Erschliessungsflächen und Fussgängerverbindungen vorhanden.

Anpassung im Rahmen der Überführung Im Rahmen der Überführung wird der heutige Zustand der Strassen und Fussgängerverbindungen massgebend betrachtet. Die Erschliessungsflächen werden entsprechend festgesetzt. Die wichtigen Fussgängerverbindungen werden sinnesgemäss ebenfalls festgesetzt. Die öffentlichen Fusswege werden gemäss den Abklärungen zu den öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechten der Einwohnergemeinde Cham festgesetzt.

Legende

Perimeter

— Geltungsbereich

Wichtige Wege

..... Festlegung im rechtskräftigen
Bebauungsplan, in zu überführenden
Bebauungsplan nicht übernommen

..... Festlegung im rechtskräftigen
Bebauungsplan, in zu überführenden
Bebauungsplan übernommen

..... keine Festlegung im rechtskräftigen
Bebauungsplan, in zu überführenden
Bebauungsplan übernommen



Abb. 10: Differenzplan wichtige Fussgängerverbindungen Storchenmoos-Röhrliberg. Vergleich rechtskräftiger und überführter Bebauungsplan

3.8.7 Bestimmungen

Rechtskräftiger
Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» sind keine Bestimmungen festgesetzt.

Anpassung im Rahmen
der Überführung

Im Rahmen der Überführung werden die notwendigen Bestimmungen ergänzt. Es werden einleitende Bestimmungen, Bestimmungen zu der Bebauung, Nutzung und Gestaltung, der Erschliessung, den Grün- und Freiflächen, der Ver- und Entsorgung sowie Schlussbestimmungen beschlossen. Für den Bebauungsplan werden die folgenden Bestimmungen festgelegt:

A Einleitende Bestimmungen

Der Zweck, die rechtsverbindlichen Bestandteile des Bebauungsplans sowie der Geltungsbereich werden in den Bestimmungen festgelegt.

B Baubereiche, Grundmasse und Gestaltung

Es wird festgelegt, in welchen Baubereichen die Hauptgebäude und die Tiefgarage zulässig sind und welche maximalen Vollgeschosszahlen, maximalen Höhenkoten und anzurechnenden Geschossflächen für die Hauptgebäude erlaubt sind.

C Erschliessung

Die Erschliessung wird mit den Bestimmungen geregelt. Es wird festgelegt, wie die Arealzufahrten und die Zu- und Wegfahrten der Tiefgarage zu erfolgen haben. Ebenfalls wird festgelegt, wo und in welcher Anzahl die Abstellplätze zu erstellen sind.

D Grün- und Freiflächen

Es wird festgelegt, wie die Umgebung gestaltet werden muss.

E Ver- und Entsorgung

Die Einrichtung von Entsorgungsstellen wird mit den Bestimmungen festgesetzt.

F Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen werden festgesetzt.

3.8.8 Fazit der Anpassungen des Bebauungsplans

Fazit Die realisierte und noch heute bestehende Bausubstanz entspricht weitestgehend dem Charakter und der Siedlungstypologie gemäss dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

Die im Rahmen der Überführung vorgenommenen Anpassungen des Bebauungsplans haben auf das Orts- und Strassenbild keinen respektive nur einen untergeordneten Einfluss. Die festgestellten Abweichungen können als kleine Änderungen im Sinne von § 40 PBG beurteilt werden.

3.9 Abweichungen gegenüber der Einzelbauweise

Mit dem Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» wird unter Berücksichtigung von § 32^{bis} Abs. 2 PBG wie folgt von der Einzelbauweise gemäss Bauordnung der Einwohnergemeinde Cham abgewichen (vgl. auch Kap. 1.3.1):

Maximal zulässige
Geschosszahl

Gemäss Bauordnung ist in der Wohnzone 4 (W4) eine maximale Anzahl an Vollgeschossen von vier zulässig.

Mit dem überführten Bebauungsplan sind im Baubereich H bis zu elf Vollgeschosse zulässig. Die maximal zulässige Anzahl Vollgeschosse wird somit überschritten.

Maximal zulässiges
Nutzungsmass

Gemäss Bauordnung ist in der Wohnzone 4 (W4) eine maximale Ausnützungsziffer von 0.65 zulässig.

Die rechtskräftige Bauordnung der Einwohnergemeinde Cham stützt sich auf die V PBG mit dem Stand vom 1. Januar 2007. Gemäss dieser Berechnungsmethode ist mit dem überführten Bebauungsplan eine maximale Ausnützungsziffer von bis zu 0.70 zulässig. Die maximal zulässige Ausnützungsziffer gemäss rechtskräftiger Bauordnung von 0.65 wird somit überschritten.

Im vorliegenden Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» wird eine maximale anzurechnende Geschossfläche gemäss Berechnungsmethode des V PBG vom 1. Januar 2024 von 36'438 m² festgelegt. Dies entspricht einer Ausnützungsziffer von 0.70.

Minimal einzuhaltende
Grenz- und Gebäudeabstände

Gemäss Bauordnung ist in der Wohnzone 4 (W4) ein minimaler kleiner Grenzabstand von 6.00 m und ein minimaler grosser Grenzabstand von 10.00 m einzuhalten. Der Gebäudeabstand entspricht gemäss § 28 V PBG der Summe der Grenzabstände.

Mit dem überführten Bebauungsplan ist durch den Baubereich I ein minimaler arealexterner Grenzabstand gegenüber dem Grundstück Nr. 1988 von 4.89 m möglich. Der arealexterne Grenzabstand wird somit unterschritten. Innerhalb des Geltungsbereichs werden durch alle Baubereiche für Hauptgebäude arealinterne Grenzabstände unterschritten.

3.10 Wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise

Vorzüge gemäss § 32 PBG

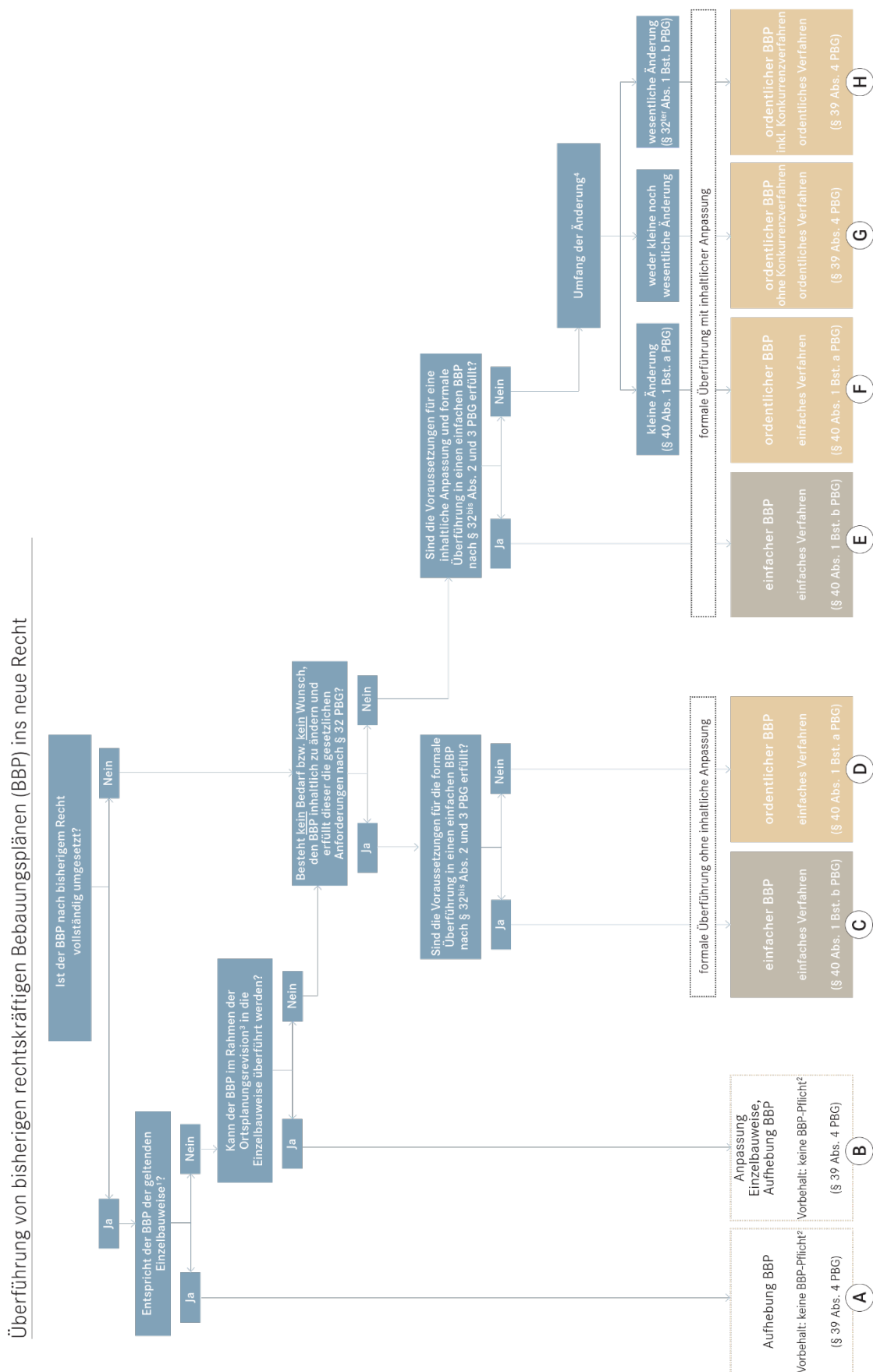
Die wesentlichen Vorzüge des Bebauungsplans gegenüber der Einzelbauweise gemäss § 32 PBG sind:

- Mit dem Bebauungsplan wird eine unterirdische Parkierungslösung festgesetzt. Gemäss Einzelbauweise dürfte die Parkierung oberirdisch stattfinden. Die unterirdische Parklösung ist zu bevorzugen, da sie ein grösserer Umfang an Freiflächen ermöglicht.
- Mit dem Bebauungsplan wird ein öffentlicher Fussweg festgesetzt. Das Fusswegnetz der Gemeinde wird somit gesichert.
- Es werden Veloabstellplätze verpflichtend in Eingangsnähe festgesetzt. Dies fördert den Veloverkehr.
- Mit dem Bebauungsplan wird eine städtebauliche Ordnung gesichert, welche mit der Einzelbauweise nicht gesichert ist.
- Es wird ein Beitrag geleistet, die voranschreitende Zersiedelung zu stoppen, indem mehr Wohnfläche ermöglicht wird, als gemäss Einzelbauweise möglich wäre. So kann mehr Wohnraum angeboten werden, als dies mit einer Bebauung gemäss Einzelbauweise möglich wäre.
- Das Quartier bleibt nach einheitlichem, gepflegtem Erscheinungsbild überbaut.
- Die Baubereiche sind so angeordnet, dass inmitten des Quartiers Spiel- und Begegnungsbereiche gewährleistet bleiben können.
- Es bleibt eine Überbauung mit bewährtem Aussenraumkonzept bestehen.
- Die Gliederung der Baubereiche, für welche ebenfalls qualitative Bestimmungen und die Pflicht zur einheitlichen Gestaltung festgelegt sind, führt zu einer besonders guten architektonischen Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume.
- Die Gliederung der Baubereiche führt zu einer besonders guten städtebaulichen Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild.

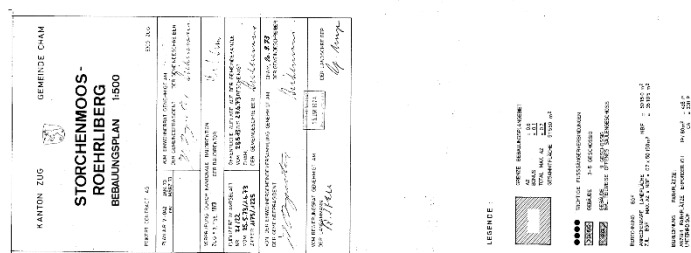
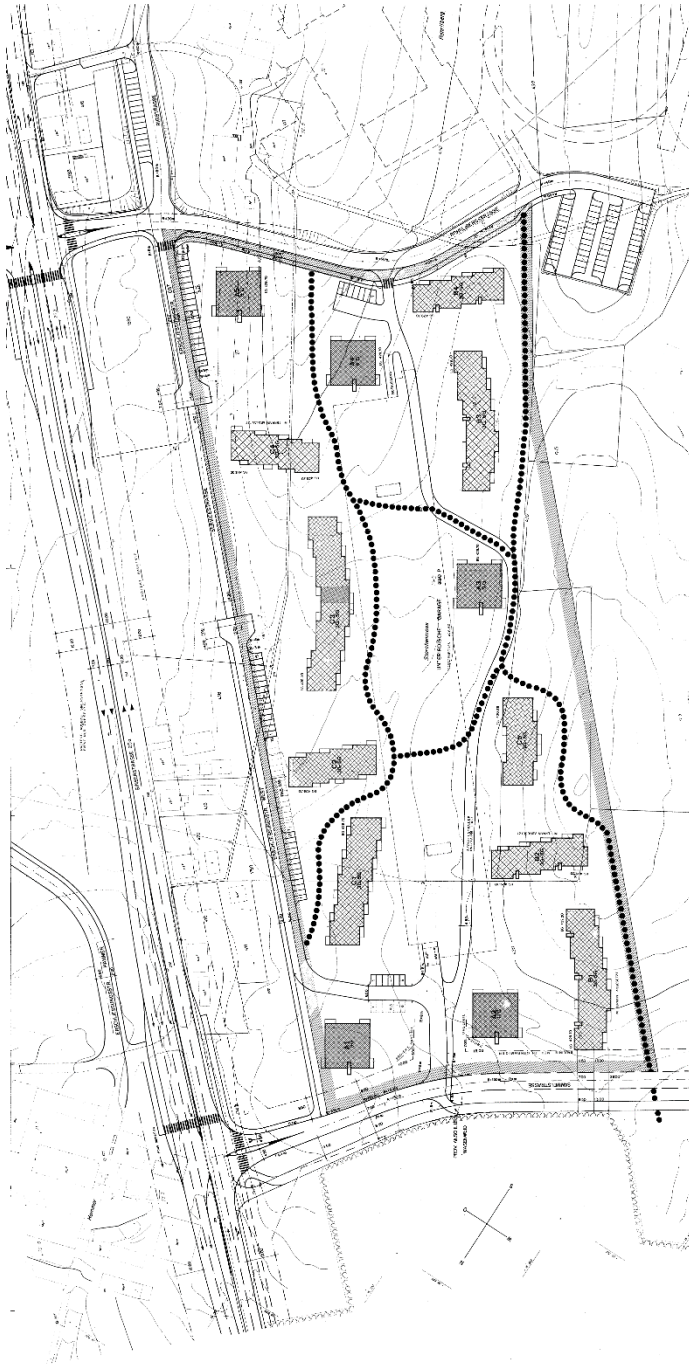
Anhang

- | | |
|----------|--|
| Anhang A | Merkblatt betreffend Umgang mit Bebauungsplänen und Arealbebauungen nach bisherigem Recht, Baudirektion des Kantons Zug (Seite 3 Schema «Überführung von bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplänen (BBP) ins neue Recht») |
| Anhang B | Storchenmoos-Röhrliberg, Bebauungsplan, Mst. 1:500 vom Regierungsrat des Kantons Zug am 15. Januar 1974 genehmigt |
| Anhang C | Bebauungsplan Storchenmoos – Röhrliberg, Änderung Fassaden Reihenhäuser Rö-Süd: Vordächer über Gartensitzplatz Erdgeschoss und Vordächer über Balkon 1. Obergeschoss, Mst. 1:500 vom Regierungsrat des Kantons Zug am 29. Februar 2000 genehmigt |
| Anhang D | Höhenaufnahmen der Geozug Ingenieure AG für den Bebauungsplan «Storchenmoos-Röhrliberg» vom 19.07.2024 |

Anhang A



Anhang B



Anhang D

